



BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Radetzkystraße 2
1031 Wien

GZ: 10.319/16-4/99

Wien, am 3. Mai 1999

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Eisenbahngesetz 1957, das Bundesbahngesetz 1992 und das Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesetz geändert werden (Schienenverkehrsmarkt-Regulierungsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nimmt mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 7. April 1999, Zl. 210.851/5-II/C/11-1999, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957, das Bundesbahngesetz 1992 und das Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesetz geändert werden (Schienenverkehrsmarkt-Regulierungsgesetz) wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 6 (§ 76 Abs. 5):

Diese Bestimmung räumt der Schienen-Control GmbH als einer privaten Arbeitgeberin kraft Gesetz Kollektivvertragsfähigkeit für ihre Arbeitnehmer ein und ermöglicht dadurch den Abschluß von Firmenkollektivverträgen.

Diese widersprechen aber grundsätzlich dem System des Arbeitsverfassungsgesetzes, das branchenweite Kollektivvertragsabschlüsse vorsieht: Die Verleihung der Kollektivvertragsfähigkeit kraft Gesetz ist dann gerechtfertigt, wenn damit ein rechtsleerer Raum verhindert bzw. auf betriebliche Besonderheiten Rücksicht genommen werden kann. Ist hingegen die Schienen-Control GmbH Mitglied einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft (z.B. der Wirtschaftskammer Österreich), so besteht damit die Möglichkeit, Kollektivverträge für dieses Unternehmen abzuschließen.

Eine Sonder-Kollektivvertragsfähigkeit, wie sie der Entwurf vorsieht, bedürfte demgegenüber einer gesonderten sachlichen Rechtfertigung. Dazu enthalten die Erläuterungen aber keinerlei Hinweis.

Hinzuweisen ist noch darauf, daß - bei Zugehörigkeit des Unternehmens zur Wirtschaftskammer - die gesetzliche Regelung jedenfalls das Verhältnis der beiden Kollektivvertragsfähigkeiten regeln müßte. Dem Entwurf vergleichbare Regelungen, die diese Frage offen lassen, haben zu rechtlichen Auseinandersetzungen geführt.

Als Beispiel für eine Regelung, die das Verhältnis der Sonder-Kollektivvertragsfähigkeit zur Kollektivvertragsfähigkeit der Interessenvertretung rechtlich klar regelt, sei auf das Bundesgesetz über Maßnahmen anlässlich der Ausgliederung der Wiener Stadtwerke (parlamentarische Behandlung abgeschlossen, Kundmachung noch ausständig), verwiesen (Ausschußbericht 1660 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX.GP).

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
S c h e e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: